

Stellungnahme der GEW

Abitur nach zwölf Schuljahren an Gesamtschulen (§§ 5 und 12 NSchG); hier: Entwürfe zur Umsetzung der untergesetzlichen Regelungen

1. Vorbemerkung

Die GEW lehnt die vorliegenden Verordnungs- und Erlassentwürfe ab.

Die Verpflichtung der Gesamtschulen, das Abitur nach zwölf Jahren einzuführen, konterkariert die Prinzipien der Arbeit einer Integrierten Gesamtschule.

Die Regelungen machen eine frühzeitige Aufteilung der Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschulen erforderlich und spalten die Schülerschaft auf.

Der Entwurf des Kultusministeriums macht deutlich, dass das gegliederte Schulsystem auch in den noch bestehenden integrierten Schulen eingeführt werden soll.

Die GEW verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahmen, die sie im Rahmen der Anhörung zur Schulgesetznovelle im Frühjahr 2009 vorgebracht hat.

2. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der kooperativen Gesamtschule“

Dass die Unterscheidung zwischen einer nach Schulzweigen und nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule entfällt, folgt den Regelungen des geänderten Schulgesetzes (vgl. § 12 NSchG). Schon bei der Schulgesetzänderung wurde auf diese Weise den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung hin zu integrativem Arbeiten genommen. Hinsichtlich der rudimentären Möglichkeiten integrativer Arbeit an Kooperativen Gesamtschulen gelten die Aussagen zu den Integrierten Gesamtschulen weiter unten entsprechend. Ebenso gelten hier natürlich auch die Aussagen, die die GEW in Bezug auf die Grundsatzerteilungen zur Haupt- und Realschule an anderer Stelle macht.

Positiv ist allein, dass im Sinne des § 183 NSchG die wenigen Kooperativen Gesamtschulen, die nach Schuljahrgängen gegliedert sind, ihre Gliederung beibehalten können. Sie haben allerdings ihre Stundentafeln an die Regelungen des Abiturs nach zwölf Jahren anzupassen.

3. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Beginn der zweiten Fremdsprache im 6. Schuljahr, nach Schulentscheidung ggf. erst im 7. Schuljahr (Nrn. 3.1 und 3.2.9)
- Wegfall der Wahlfremdsprache im 9. und 10. Schuljahr (Nr. 3.2.14)
- Einführung der Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Mathematik, Englisch, Deutsch und Naturwissenschaften auf drei Anspruchsebenen; die Schule kann bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzepts im 7. und 8. Schuljahrgang zugunsten einer inneren Fachleistungsdifferenzierung davon abweichen (Nr. 5.3.1),

ab Schuljahrgang 9 ist eine äußere Fachleistungsdifferenzierung auf drei Kursebenen verbindlich vorgeschrieben

- Neugestaltung der Stundentafel für die Schuljahrgänge 5 bis 10
- Verpflichtung, die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im 10. Schuljahr zu führen (Anlage 1 zu Nr. 3.1.1, Nrn. 5.3.5 und 6.11)

Die Verpflichtung zum Abitur nach zwölf Jahren erschwert das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler erheblich und macht es z. T. unmöglich.

Das die Integrierten Gesamtschulen kennzeichnende gemeinsame Lernen wird an mehreren Stellen unmöglich: durch Zusatzstunden für die Z-Kurse auch bei der Wahl der inneren Differenzierung in den Schuljahrgängen 7 und 8, durch den Unterricht auf drei Niveaus und durch die Herauslösung der Schülerinnen und Schüler am Ende des 9. Schuljahrgangs aus ihren Klassen, die im 10. Jahrgang in die Einführungsphase wechseln.

Schülerinnen und Schüler, die ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache wählen, haben im Regelfall im 6. Schuljahr zwei Unterrichtsstunden mehr zu absolvieren als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Gleichzeitig entfallen für diese Schülerinnen und Schüler zwei Pflichtstunden nach Entscheidung der Schule in den Fachbereichen Gesellschaftslehre, musisch-kulturelle Bildung und AWT. Hier wird gemeinsamer Unterricht reduziert, und das ausgerechnet in Fächern, die der Berufsorientierung und der musisch-kulturellen Bildung dienen.

In der Regelstundentafel haben die Schülerinnen und Schüler der Z-Kurse in den Jahrgängen 7 und 8 nochmals jeweils zwei Unterrichtsstunden mehr, und in Klasse 9 drei zusätzliche Stunden. Im 10. Jahrgang liegen für die Schüler und Schülerinnen in der Einführungsphase vier weitere Zusatzstunden, um der Anforderung von 192 Stunden in der Sekundarstufe I für ein Abitur nach zwölf Jahren zu entsprechen.

Die Entscheidungsmöglichkeit der Schulen, den Beginn der zweiten Fremdsprache in den 7. Schuljahrgang zu legen, wird begrüßt, die Einschränkung nach Nr. 3.2.1 müsste aber entfallen oder auf zwei Stunden erhöht werden.

Den Schulen wird auferlegt, ihre Schülerinnen und Schüler nach ihrem Leistungsvermögen zunehmend vom 7. bis zum 9. Schuljahrgang in vier Fächern auf drei Leistungsniveaus einzuteilen.

Laut altem Erlass war eine Differenzierung „auf mindestens zwei Anspruchsebenen“ (5.3.1 Fachleistungskurse - alt) Pflicht. Die Möglichkeit der Einführung einer zusätzlichen Z-Anspruchsebene bestand bereits, wurde aus gutem Grund aber nicht genutzt. Nun werden die Integrierten Gesamtschulen dazu gezwungen und sollen so gegen ihren erklärten Willen das dreigliedrige Schulsystem abbilden.

Bei der Zuweisung in die drei Kursniveaus G, E und Z wird der Elternwille nicht abgefragt, die Eltern sind nur „rechtzeitig und umfassend zu informieren“ (5.3.1).

Die Eingruppierung in die drei Kursniveaus bedeutet die Zuweisung in einen Bildungsgang. Die Bedeutung dieser Zuweisung ist nach dem Willen des Gesetz- und Ordnungsgebers mit einer Entscheidung über die Schulform vergleichbar. Es ist unverständlich, warum den Eltern an Gesamtschulen das Recht auf die Wahl der Schulform bzw. des Bildungsganges vorenthalten werden soll. Dies ist insbesondere angesichts der Tatsache von besonderer Bedeutung, dass die Bedingungen für das Vorrücken in den Jahrgang 10 (Einführungsphase) sehr strikt definiert sind und keine Ausnahme von der Verpflichtung auf vier Z-Kurse vorsehen.

Schülerinnen und Schüler, die nach Klasse 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe übergehen wollen, müssen in der 9. Klasse alle vier Z-Kurse besuchen. Sie haben bereits in den Schuljahrgängen 6 bis 9 Zusatzstunden zu absolvieren (erste Fremdsprache zwei, Deutsch eine, Mathematik eine; Englisch zwei, Naturwissenschaften drei).

Im 10. Schuljahrgang (Einführungsphase) kommen jeweils eine Stunde in Gesellschaftslehre, drei Stunden in den Naturwissenschaften und eine Stunde in Kunst oder Musik hinzu, eine weitere Stunde AWT dagegen wird gekürzt.

Die Schülerinnen und Schüler, die an der IGS in den 10. Schuljahrgang (Einführungsphase) aufrücken, sind gegenüber den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums erheblich benachteiligt. Sie erhalten nur einen Teil der Stunden, die in den nicht in äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern im Jahrgang 10 Sekundarstufe I unterrichtet werden. In den Fächern Gesellschaftslehre, Arbeit, Wirtschaft, Technik, Religion/Werte und Normen, musisch-kulturelle Bildung und Sport sehen die curricularen Vorgaben für den Jahrgang 10 Sekundarstufe I Lerninhalte vor, die für die Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe bedeutsam sind.

Sollte für die Kürzung im 6. Schuljahrgang von den Schulen das Fach AWT gewählt werden, gäbe es drei verschiedene Stundenzahlen für die Schülerinnen und Schüler. Jene, die keine zweite Fremdsprache wählen, haben wie bisher zehn Stunden bis zum Ende der 10. Klasse, jene, die die zweite Fremdsprache wählen, hätten acht Stunden, die, die in die Einführungsphase im 10. Schuljahrgang wechseln, nur sieben.

Auch andere Vorschriften verhindern gemeinsamen Unterricht.

Sie könnten eine Schule sogar dazu veranlassen, allein aus organisatorischen Gründen, wegen der zusätzlichen Stunden für die Schülerinnen und Schüler aus den Z-Kursen, bereits im 6. oder 7. Schuljahrgang eine eigene Gymnasialklasse zu bilden. Von einer integrierten Schule kann dann nicht mehr die Rede sein.

Aber auch ohne gesonderte Klassenbildung wird der gemeinsame Unterricht stark reduziert. Spätestens im 10. Schuljahrgang werden die leistungsstärksten Schüler und Schülerinnen aus den vier Z-Kursen aus ihren bisherigen Klassen abgezogen und beginnen im 10. Schuljahrgang in neuen Klassenverbänden ihre Einführungsphase. Die Schulen werden dann gezwungen sein, für die verbliebenen G- und E-Schülerinnen und Schüler in deren letztem 10. Schuljahr in der Sekundarstufe I die fünf Jahre bestehenden Klassenverbände aufzulösen, um mit der geringeren Schülerzahl Klassen neu zusammzusetzen. Das war nach dem alten Erlass nur z. T. notwendig.

Gerade der 10. *gemeinsame* Schuljahrgang hatte bisher in den Integrierten Gesamtschulen vielen Schülerinnen und Schülern zusätzliche Motivation und eine positive Leistungsentwicklung gebracht, die ihnen den Übergang in die gymnasiale Oberstufe ermöglichte.

Selbst wenn die Schule den als Ausnahme zulässigen Verzicht auf äußere Fachleistungsdifferenzierung in den beiden Jahrgängen 7 und 8 organisiert (vgl. 5.3.1.1), stehen die o. g. Zusatzstunden einer Integration entgegen. Unklar ist auch, warum diese Entscheidungsmöglichkeit der Schulen zwingend gleich für alle drei infrage kommenden Fächer Mathematik, Englisch und Deutsch und auch immer für beide Schuljahrgänge gelten muss. Warum kann nicht bezüglich Fach und Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung variabel unterschieden werden? Dies ist eine völlig unnötige Gängelung der Schulen (Nr. 5.3.1.1).

Dass ein Abweichen vom Regelfall prinzipiell möglich ist, wird positiv beurteilt, die Einschränkung auf nur eine Variante dagegen nicht. Warum gibt es keine dritte Variante, bei der neben den G-Kursen auch kombinierte E/Z-Kurse möglich sind? Hier wird völlig unnötig das große Erfahrungspotenzial der Schulen bezüglich der inneren Differenzierung innerhalb der derzeitigen E-Kurse ignoriert, denn die Z-Kurse werden aus den leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler der bisherigen E-Kurse zusammengesetzt sein. Da die Schulen gezwungen werden, spätestens ab Jahrgang 9 verbindlich ohne Wahlmöglichkeit auf drei Stufen äußere Fachleistungsdifferenzierung zu betreiben, ist es unverständlich, warum diese dritte Variante nicht wenigstens für die beiden Jahrgänge 7 und 8 in der Selbstverantwortung der Schulen liegt (Nr. 5.3.1.1).

Die konzeptionellen Voraussetzungen sowie das Verfahren, Antrag an die oberste Schulbehörde, bis zur Zulassung sind sehr aufwendig, kompliziert und z. T. rechtlich fragwürdig: Warum muss zusätzlich der Schulleiternrat einem Beschluss des Schulvorstands zustimmen? Innere Differenzierung ist doch für alle Fächer gefordert, siehe Nr.5.2. Warum reicht es bei den Fächern Mathematik, Englisch, Deutsch und Naturwissenschaften nicht aus, dass die Schulen ihre Entscheidung bezüglich der Differenzierungsmodelle im Schulprogramm festlegen. Der Antragszwang zeigt das Misstrauen gegenüber den Schulen und ihrer Eigenverantwortung, die von der Landesregierung ansonsten immer so hoch gehalten wird.

Die Schulzeitverkürzung für die Z-Kurs-Schülerinnen und -Schüler führt insgesamt zu einer erhöhten Wochenstundenbelastung (6 bis 8: 32 Wochenstunden, 9: 33, 10: 34), die schon bei der Einführung des G8 an Gymnasien von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Vertretern der Wissenschaft kritisiert wurde.

Der Wegfall der Wahlfremdsprachen im 9. und 10. Schuljahrgang nimmt den Schülerinnen und Schülern, die erst später ihre Potenziale entfalten, eine wichtige Möglichkeit, erst ab dem 9. Schuljahrgang zusätzliche Lernangebote wahrzunehmen.

Positiv ist die Regelung, dass Integrierte Gesamtschulen in Zukunft grundsätzlich als Ganztagschulen geführt werden (3.2.2).

Laut altem Erlass können zwei bis vier Stunden für Freiarbeit vorgesehen werden (Nr. 3.2.8). Eine Ausweitung auf bis zu sechs Stunden sollte den Schulen ermöglicht werden, damit diese pädagogisch anerkannte Arbeitsform jedes Schuljahr für eine Stunde angeboten werden kann.

Die pädagogische Arbeit an den Gesamtschulen erfordert, insbesondere nach den Anforderungen, die sich aus dem vorliegenden Erlass ergeben, eine Organisation und Personalausstattung, die dem teilweise gebundenen Ganztag entspricht. Gesamtschulen müssen deshalb grundsätzlich als teilweise gebundene Ganztagschulen genehmigt werden.

4. Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung sowie Abschlussverordnung einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen

Hier wird geregelt, unter welchen Leistungsvoraussetzungen Schülerinnen und Schüler am Ende des 9. Schuljahrgangs in den 10. Schuljahrgang als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten können. Es ist vorgesehen, dass die Klassenkonferenz auf der Grundlage der gezeigten Leistungen am Ende des 9. Schuljahrgangs über ein „Aufrücken in die Einführungsphase“ (§§ 2 Abs. 1 und 18a DVV) entscheidet.

Fraglich ist, ob hier vom „Aufrücken“ geredet werden kann, wenn doch klare Leistungsvoraussetzungen für ein „Aufrücken“ formuliert werden. Gemäß der Systematik der DVVO müsste wohl eher über eine „Versetzung“ entschieden werden.

Das Absolvieren des Abiturs nach 13 Jahren ist an Gesamtschulen nur für die Schülerinnen und Schüler möglich, die am Ende der 10. Klasse der Sekundarstufe I den Erweiterten Sekundarabschluss erwerben. Sie besuchen nach Klasse 10 der Sekundarstufe I die 10. Klasse als Einführungsphase der Sekundarstufe II. Die in verschiedenen Presseberichten kolportierte Wahlmöglichkeit zwischen einem Abitur nach zwölf oder nach 13 Jahren besteht nicht.

Die GEW begrüßt, dass es gemäß Punkt 8 zu § 12 EB DVVO wieder möglich ist, dass der Schulträger im Rahmen des genehmigten Anmeldezeitraums eine Staffelung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der verschiedenen Schulformen seines Zuständigkeitsbereiches vornehmen kann.